

Westricher Natursteinvertrieb GmbH & CO. KG
Zusammenlegung der Tagebaue Niederberg und Pfeffelbach
zum „Feldspattagebau Niederberg-Pfeffelbach“

Tischvorlage zur Durchführung eines 2. Scoping-Termins

L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH
Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern, den 13.06.2016

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Zielsetzung des Vorhabens.....	3
1.2	Vorbesprechungen und Rahmenbedingungen.....	5
1.3	Lage des Vorhabens.....	6
1.4	Seit dem Scoping 2012 erstellte Fachgutachten.....	6
2	Merkmale des Vorhabens.....	7
2.1	Größe des Vorhabens.....	7
2.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.....	7
2.3	Abfallerzeugung.....	8
2.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	8
2.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.....	9
3	Standort des Vorhabens.....	9
3.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgungen (Nutzungskriterien).....	9
3.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien).....	9
3.2.1	Wasser.....	9
3.2.2	Boden.....	10
3.2.3	Natur und Landschaft.....	10
3.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).....	13
3.3.1	Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz.....	13
3.3.2	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz.....	13
3.3.3	Wasserschutzgebiete oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete.....	13
3.3.4	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.....	13
3.3.5	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen in Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes.....	13
3.3.6	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.....	14
4	Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	15
4.1	Ausmaß der Auswirkungen.....	15
4.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen.....	15
4.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen.....	16
4.4	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.....	16
5	Nichttechnische Zusammenfassung / Fazit.....	17
6	Quellen / Literatur.....	19
	Aufstellungsvermerk.....	20

Anhang: Übersichtslageplan (DIN A3-Format, unmaßstäblich)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Zielsetzung des Vorhabens

Die Westricher Natursteinvertrieb (WENA) GmbH & Co. KG plant, ihre Betriebe Pfeffelbach (Pfeffelbacher Natursteinwerke GmbH & Co. KG) und Niederberg (Heinrich Decker GmbH) zusammenzuschließen und räumlich durch eine Erweiterung der Abbaufäche miteinander zu verbinden. Der Erweiterungsbereich befindet sich außerhalb der genehmigten Abbaugrenzen und größtenteils außerhalb der bestehenden Rahmen- und Hauptbetriebspläne der Tagebaue.

Ziel ist, die Kuselitlagerstätte am Niederberg auf der Gemarkung Pfeffelbach in einem Tagebaubetrieb abzubauen. Zukünftig soll es daher einen gemeinsamen Rahmen- und Hauptbetriebsplan „Feldspattagebau Niederberg-Pfeffelbach“ geben.

Zu diesem Vorhaben wurde bereits am 26. September 2012 ein Scoping-Termin unter Teilnahme der Fach- und Genehmigungsbehörden sowie den Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Seither wurden die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren erstellt und dem LGB zur Vollständigkeitsprüfung vorgelegt. Bei der Vorabstimmung dazu wurde zusammen mit der WENA GmbH & Co. KG beschlossen, einen zweiten Scoping-Termin durchzuführen. Anlass ist eine wesentliche Änderung der Planung gegenüber dem Stand vom September 2012 und betrifft zusätzlich vorgesehene Erweiterungen des Abbaus.

Im Scoping-Termin 2012 wurde von einer Erweiterung der Abbaufächen im Umfang von 6,9 ha ausgegangen. Diese erstreckte sich auf einen Bereich zwischen den beiden Tagebauen und diente der angestrebten Zusammenführung der beiden Tagebaue.

Aufgrund geänderter Überlegungen und der weiteren betrieblichen Planung der WENA GmbH & Co. KG wird nun die Zulassung der Erweiterungsflächen laut Scoping 2012 sowie zusätzliche Erweiterungsflächen im Norden und Osten des Tagebaus Niederberg beantragt. Die Erweiterungsflächen-alt und die Erweiterungsflächen-neu sind in Abbildung 1 graphisch dargestellt. Sie liegen alle außerhalb genehmigter Gewinnungsgrenzen. Die Abbildung umfasst zudem eine Fläche im Osten des Tagebaus Pfeffelbach, die über den Rahmenbetriebsplan Pfeffelbach zum Abbau vorgesehen ist, bislang jedoch noch nicht Gegenstand des Hauptbetriebsplanes ist.

Die neue Planung, insbesondere die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, sind bereits grundsätzlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Parallel zum LGB wurden die naturschutzfachlichen Unterlagen auch zur Vorabprüfung an die obere Naturschutzbehörde gesandt.

Als Grundlage und zur inhaltlichen Vorbereitung des zweiten Scoping-Termins dient die vorliegende Tischvorlage. Sie entspricht der Tischvorlage zum ersten Scoping-Termin 2012 und wurde ergänzt bzw. aktualisiert um die Inhalte der neuen Planung sowie die Ergebnisse der seither durchgeführten Untersuchungen. Die Ergänzungen/Aktualisierungen sind zur besseren Nachvollziehbarkeit im nachfolgenden Text farblich hervorgehoben (**rote Schrift**).



Legende

Nachrichtliche Übernahme

-  Böschung Abraum
-  Böschung Feldspat
-  Böschung Kippe
-  Grenze HBPL
-  Grenze Gewinnung
-  Höhenlinie

 Erweiterung 2012

 Abbaufäche auf Basis des zugelassenen Rahmenbetriebsplans Pfeffelbach (AZ.: FS 5-P-10/98-1)

 Erweiterungsflächen 2016

Abbildung 1: Abbauflächen, geplant

1.2 Vorberechungen und Rahmenbedingungen

Bereits im Oktober 2011 gab es eine gemeinsame Besprechung mit Oberer und Unterer Naturschutzbehörde, der WENA und L.A.U.B. in Pfeffelbach, um die Vorgehensweise für die zunächst als ausreichend angesehene Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit zu besprechen. Wie sich im weiteren Projektverlauf zeigte, ergibt sich aktuell die Notwendigkeit einer formalen Umweltverträglichkeitsprüfung:

Analog zu den Vorhaben, die vor 1988 durchgeführt wurden und somit gemäß § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte unberücksichtigt bleiben, sind im Umkehrschluss die Vorhaben zu berücksichtigen, die nach 1988 den UVP-pflichtigen Schwellen- bzw. Größenwert erreichen.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind daher folgende mit der Zusammenlegung der beiden Tagebaubetriebe verbundene Vorhaben:

- Da im Bereich des geplanten „Feldspattagebaus Niederberg-Pfeffelbach“ **nach 1988 unter Einbeziehung der geplanten Rodungsflächen mehr als 10 ha Wald** durch Rodungsmaßnahmen betroffen sind, besteht gemäß § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.2.1 UVPG; §§ 3 ff. UVPG die Notwendigkeit einer **Umweltverträglichkeitsprüfung**.
- Für die **zukünftige Abbaufäche** in einer Größenordnung von rund 24,4 ha besteht gemäß § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau; §§ 3 ff. UVPG die **Notwendigkeit einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**.

Hierzu wird folgende Flächen-Herleitung aufzeigt:

Die Größe der zukünftigen Betriebsfläche beträgt insgesamt rund 30,58 ha. Sie ergibt sich aus folgenden, nach 1988 genehmigten, Abbaufächen der Tagebaue Niederberg und Pfeffelbach sowie der **geplanten Abbauerweiterung im Umfang von 9,58 ha und den 1,42 ha im Osten des Tagebaus Pfeffelbach**, abzüglich zweier Altbaufächen, die vor 1988 genehmigt wurden:

- Genehmigte Abbaufäche Niederberg: ca. 7,1 ha
- Genehmigte Abbaufäche Pfeffelbach: ca. 12,5 ha

zusammen: ca. 19,6 ha

Gemäß § 3c Satz 5 i.V. mit § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG sind die Altbaufächen, die vor 1988 genehmigt wurden, ohne Relevanz für die Entscheidung über das erforderliche Zulassungsverfahren nach BBergG und die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP und somit von der Gesamtabbaufäche auszunehmen. Zu den Altbaufächen gehören folgende Flurgrundstücke:

- Gemarkung Pfeffelbach, Flur 4, Flurgrundstück 151: ca. 5,7 ha
- Gemarkung Pfeffelbach, Flur 4, Flurgrundstück 71: ca. 0,5 ha

zusammen: ca. 6,2 ha

Daraus ergibt sich:

Genehmigte Abbaufäche + Abbaufäche lt. Rahmenbetriebsplan Pfeffelbach - Altbaufäche + geplante Abbauerweiterung = in der UVP zu berücksichtigende Abbaufäche („Schwellenwert“)

$$19,6 \text{ ha} + 1,42 \text{ ha} - 6,2 \text{ ha} + 9,58 \text{ ha} = \mathbf{24,4 \text{ ha}}$$

⇒ Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich somit nicht aus der Größe der Abbaufäche, sondern durch die Waldrodung ≥ 10 ha.

Anlass der Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt auch weiterhin die gesamthafte Waldrodung von ≥ 10 ha. Dieses Ergebnis gilt auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Erweiterungsflächen nach Osten und Norden.

1.3 Lage des Vorhabens

Die Tagebaubetriebe Pfeffelbach und Niederberg liegen östlich der Landesstraße L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg im Landkreis Kusel. Abbildung 1 zeigt die Lage der zusammenzulegenden Tagebaubetriebe.

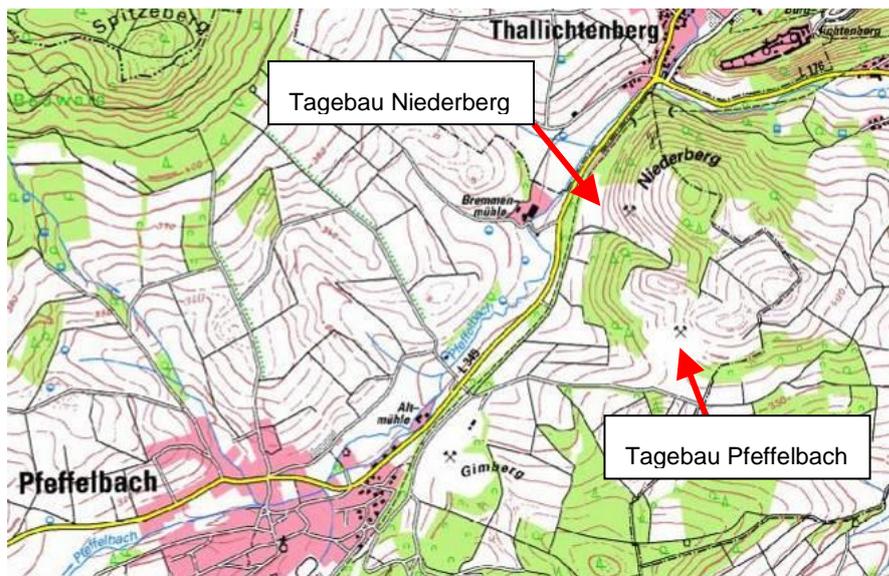


Abb. 1: Lage des Vorhabens, unmaßstäblich (Quelle: Landschaftsinformationssystem des MULEWF Rheinland-Pfalz 2011, verändert)

1.4 Seit dem Scoping 2012 erstellte Fachgutachten

- Wasserwirtschaftliche Beurteilung der geplanten Erweiterung (Gutachter: Obermeyer Planen + Beraten GmbH, Kaiserslautern 2015)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG
Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten ermittelt, bewertet und notwendige Maßnahmen zur Schadensvermeidung entwickelt.
(Gutachter: L.A.U.B. & KBFF, Kaiserslautern / Köln 2015)
- Im Rahmen des *Landschaftspflegerischen Begleitplans* (LBP) erfolgt die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der geplanten Erweiterung inklusive der flankierenden Bau-

maßnahmen.
(Gutachter: L.A.U.B. GmbH, Kaiserslautern 2015)

2 Merkmale des Vorhabens

2.1 Größe des Vorhabens

Im Rahmen der Zusammenlegung der beiden Betriebe ist nach derzeitigem Planungsstand eine künftige Abbaufäche von 24,4 ha vorgesehen. Darin enthalten sind neben den über Hauptbetriebspläne genehmigte Abbaufächen auch eine 1,42 ha große Fläche im Osten des Tagebaus Pfeffelbach, die bereits über den Rahmenbetriebsplan Pfeffelbach (AZ.: FS 5-P-10/98-1) für einen Abbau vorgesehen, bislang jedoch nicht Gegenstand des Hauptbetriebsplanes zum Tagebau Pfeffelbach ist. 9,58 ha kommen neu hinzu und zwar im Norden und Osten des Tagebaus Niederberg und im Westen des Tagebaus Pfeffelbach. Letztere (6,9 ha) waren zentraler Gegenstand des Scoping 2012.

2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Zwischen den Tagebaubetrieben Pfeffelbach im Süden und Niederberg im Norden ist ein neuer Abbau geplant. Hierzu soll eine Zusammenlegung der Betriebe und somit ein gemeinsamer Abbau erfolgen. Für den Abbau müssen im Vorfeld die bestehenden Flächen von Gehölzen freigeräumt werden. Dies betrifft insbesondere einen Buchen-Eichenmischwald sowie kleinflächig einen Nadelbaum-Fichtenmischwald als vorkommende **Biototypen**.

Nach der Rodung erfolgt der Bodenabtrag, bevor der Abbau beginnen kann. Die Gewinnung des Wertminerals wird mittels Sprengarbeit im Bohrloch- bzw. Großbohrlochsprengverfahren durchgeführt. Der Abbau des Minerals wird von den oberen Gewinnungssohlen nach unten geführt. Die Lade- und Transportvorgänge erfolgen auf den jeweiligen Gewinnungssohlen.

Innerhalb des Naturhaushaltes nehmen die Schutzgüter **Boden** (einschließlich des geologischen Untergrundes) und **Wasser** eine zentrale Stellung ein: Sie werden von nahezu allen Umweltbereichen beeinflusst und wirken wiederum auf andere ein. Ganz abgesehen davon, dass die Beschaffenheit des geologischen Untergrundes die Abbauwürdigkeit – und damit das Vorhaben an sich – begründet, ist die Erweiterung mit nachhaltigen Auswirkungen auf Wasser, Boden und Geologie verbunden, so z.B.:

- Verlust von natürlichen, biotisch aktiven Böden,
- Veränderung des Wasserhaushaltes der Flächen des Erweiterungsbereiches und angrenzender Flächen, z.B. durch den Verlust von Versickerungsfläche und Eingriffe in das Boden- und/ oder das Grundwasser und
- Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch die abbaubedingte Reduzierung der Filterschicht.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch externe Kompensationsmaßnahmen wie der Aufforstung von Waldflächen kompensiert. Nicht ausgleichbare Eingriffe wie z.B. die Änderung der Topografie und die damit verbundenen Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** werden durch geeignete Maßnahmen minimiert. Somit können auch zusätzliche Wirkungen auf die Erlebbarkeit der Natur in Bezug auf die Erholungsnutzung reduziert werden.

Der künftige Abbau erstreckt sich nach der neuen Planung nicht nur auf den Bereich zwischen den Tagebaubetrieben Pfeffelbach und Niederberg, sondern umfasst auch Flächen östlich und nördlich des Tagebaus Niederberg. In den östlichen und nördlichen Erweiterungsflächen ist ebenfalls Eichen-Buchenmischwald als Biotoptypen von Rodung betroffen.

Die Aussagen zu Boden und Wasser treffen weiterhin zu.

2.3 Abfallerzeugung

Das Sammeln und die Entsorgung der auf dem Betriebsgelände des geplanten „Feldspattagebaus Niederberg-Pfeffelbach“ anfallenden Hausmüllabfälle erfolgt in handelsüblichen Reststoffbehältern und wird über den für den Landkreis Kusel zuständigen Abfallentsorgungsbetrieb entsorgt.

Kunststoff- und recyclingfähige Reststoffe werden sortengetrennt erfasst und an das Sammelsystem des dualen Systems abgegeben. Altpapier und Altglas werden innerhalb des Betriebes getrennt erfasst und der Papier- bzw. der Altglassammlung des Landkreises Kusel zugeführt.

Altöl und ölhaltige Abfälle, die bei den Wartungsvorgängen der maschinellen Anlagenteile bzw. der Betriebsfahrzeuge entstehen, sowie ölhaltige und staubhaltige Filter aus den Vorgängen der Fahrzeugwartung werden fachgerecht entsorgt.

Der vor dem Abbau abzutragende Boden wird nach Ober- und Unterboden getrennt abgefahren und fachgerecht entsorgt.

Aussagen treffen weiterhin zu. Keine Änderung aufgrund der neuen Planung 2016 erforderlich!

2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Diesbezüglich ist mit keiner Änderung zu den bestehenden Tagebaubetrieben zu rechnen:

Die **Abwässer** der sanitären Anlagen des Betriebes Pfeffelbach werden aufgefangen und in regelmäßigen Abständen durch den für die Verbandsgemeinde Kusel zuständigen Entsorgungsunternehmer abgepumpt und der kommunalen Kläranlage zugeführt. Der Betrieb Niederberg ist an die öffentliche Kanalisation angeschlossen.

Auf dem Betriebsgelände wird, wie aktuell auch, keine Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten erfolgen. Die Betankung der Betriebsfahrzeuge erfolgt nach Bedarf durch einen Fremdunternehmer mittels Tankfahrzeuge.

Die Aufbewahrung von erforderlichen **wassergefährdenden Betriebsstoffe** und Flüssigkeiten wie Öle und Schmierstoffe erfolgt in extra dafür vorgesehenen Containern in geschlossenen Gebinden.

Durch den Abbau sind Belästigungen von **Mensch und Tier** durch visuelle Störungen und Geräuschmissionen möglich. Hierzu wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Art der Belästigung durch die Erweiterung nicht neu auftritt, sondern bereits existiert und sich mit der Zusammenlegung auf die Fläche zwischen den Tagebaubetrieben verschiebt.

Aussagen treffen weiterhin zu. Keine Änderung aufgrund der neuen Planung 2016.

2.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Zur Vermeidung von Unfällen werden entsprechende Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie entsprechend ggf. neuer bzw. erweiterter Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen zu Schutzeinrichtungen getroffen. Dies ist in den bestehenden Hauptbetriebsplänen der beiden Betriebe der Fall und wird auch in dem gemeinsam aufzustellenden Betriebsplan für die Zusammenlegung Gegenstand sein.

Ein erhöhtes Unfallrisiko mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht unter diesen Voraussetzungen im Vergleich zu anderen Vorhaben nicht.

Aussagen treffen weiterhin zu. Keine Änderung aufgrund der neuen Planung 2016.

3 Standort des Vorhabens

3.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgungen (Nutzungskriterien)

Die zusammenzulegenden Tagebaubetriebe liegen im Kuseler Bergland. Dieses ist durch den häufigen Wechsel von relativ hartem Vulkan- und Konglomeratgestein einerseits und weichen Sand- und Tonsteinen andererseits gekennzeichnet. Der Niederberg liegt ca. 2 km im Südosten der Preußischen Berge, einer charakteristisch bewaldeten Bergkette an der Nordwestgrenze des Landkreises. Der größte Teil der direkten Umgebung der Steinbrüche wird landwirtschaftlich, allerdings nicht sehr intensiv genutzt. Die bewaldeten subvulkanischen Erhebungen des Niederberges und des Lichtenberges mit der gleichnamigen Burg, einer touristischen Attraktion des Kuseler Berglandes, stellen ebenfalls markante Geländepunkte dar. Das Hauptgewässer des Bereiches ist der Pfeffelbach, der zwischen dem Niederberg und dem Lichtenberg durchfließt.

Der geplante abzubauen Bereich befindet sich zwischen den bestehenden Tagebaubetrieben Pfeffelbach im Süden und Niederberg im Norden. Der Abbau betrifft insbesondere einen Buchen-Eichenmischwald.

Die zusätzlichen Erweiterungsflächen im Osten und im Norden des Tagebaus Niederberg betreffen ebenfalls Buchen-Eichenmischwald. Im Bereich der zusätzlichen Abbauf Flächen im Bereich des Tagebaus Pfeffelbach liegen ein Acker, eine Wiese sowie ein Gehölzstreifen (Fichten, Douglasien).

Etwa 700 m südwestlich des Tagebaus Pfeffelbach liegt die gleichnamige Gemeinde und etwa 350 m nördlich des Tagebaus Niederberg die Gemeinde Thallichtenberg. Westlich der beiden Betriebe verläuft die Landesstraße L 349, über die auch die Zufahrt zu den Betrieben erfolgt.

3.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

3.2.1 Wasser

Südlich des Tagebaus Niederberg existieren zwei Gewässer entlang des dort verlaufenden Wirtschaftsweges. Dabei handelt es sich neben einem temporär wasserführenden Graben

um einen ebenfalls temporär wasserführenden Quellbach (FM4). Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde am 20.01.2010 (Rücksprache im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz zur Ertüchtigung eines bestehenden Waldweges als Verbindungsweg zwischen den beiden Tagebaubetrieben) bestehen hier keine Quellaustritte mehr. Darüber hinaus besteht bereits eine Befreiung vom Schutz des § 28 LNatSchG (aktuell: § 30 BNatSchG) von der Oberen Naturschutzbehörde. Der Quellbach existiert somit rechtlich nicht mehr. Da die für den Biotopverlust erforderliche Kompensation nach Angaben der WENA GmbH & Co. KG bereits realisiert wurde, wird der Bach nicht weiter berücksichtigt.

Der Bach wird auf Basis dieser Sachlage auch nicht mehr in den Plänen dargestellt. Die sonstigen im unmittelbaren Umfeld vorkommenden Oberflächengewässer wie der Graben sowie der auf der anderen Straßenseite verlaufende Pfeffelbach bleiben von dem Vorhaben unberührt.

3.2.2 Boden

Bei dem im Feldspattagebau abgebauten Gestein handelt es sich um ein magmatisches Hartgestein, das aus geologischer Sicht in die Gruppe der Kuselite einzuordnen ist. Bergbehördlicherseits wurde der abgebaute Kuselit als Feldspat und somit als grundeigener Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG eingestuft.

Gemäß einem Gutachten vom Januar 1994 kann allerdings der größte Teil des anstehenden Gesteins im Tagebau Niederberg wissenschaftlich nicht mehr als Kuselit bezeichnet werden, sondern stellt ein Übergangsgestein zwischen Kuselit und reinem Vulkanit dar (Dr. H. Marx GmbH 1994, vgl. S. 9 der Abbau- und Rekultivierungsplanung von 1995).

Aussagen treffen weiterhin zu. Keine Änderung aufgrund der neuen Planung 2016.

3.2.3 Natur und Landschaft

Biototypen (Beschreibung gemäß Erfassung aus dem Jahr 2008)

Der Erweiterungsbereich für die Zusammenlegung **und die zusätzlichen Erweiterungen im Osten und Norden der Tagebaus Niederberg liegen** größtenteils im Bereich eines Buchen-Eichenmischwaldes. Vorkommende Baumarten sind neben Eiche (*Quercus petraea*, *Q. robur*) und Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) auch Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Europäische Lärche (*Larix decidua*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) und Fichte (*Picea abies*). Erfasste Sträucher sind Besenginster (*Cytisus scoparius*) und Weißdorn (*Crataegus spec.*).

Kleinflächig kommt neben dem Buchen-Eichenmischwald auch ein Nadelbaum-Fichtenmischwald vor. Neben Fichten sind auch Lärchen vertreten.

Am Südrand des zentralen Buchen-Eichenmischwaldes erstreckt sich ein Vorwaldstreifen aus Robinie, Eiche, Vogelkirsche, Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Gewöhnlicher Brombeere (*Rubus fruticosus*).

Bei einer Ortsbegehung im Oktober 2011 zeigte sich, dass der Waldbestand z.T. einen relativ lückigen Charakter aufweist. Dies trifft vor allem auf den Nadelwald-Fichtenmischwald im Nordosten des Erweiterungsbereiches zu.

Westlich des Waldstreifens im Erweiterungsbereich erstrecken sich bis zur Landesstraße vor allem Fettwiesen und landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Entlang eines Quellbaches, dessen Verlauf in Richtung Steinbruch neu angelegt wurde, erstreckt sich abschnittsweise

ein Gehölzstreifen aus Eiche, Silberweide (*Salix alba*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Vogelkirsche und Schwarz-Erle. Im Osten des Bachlaufes wurden während der Kartierungen kleinflächige Schilfröhricht- und Kleinseggenriedbestände erfasst, die aber aufgrund ihrer Größe nicht zu den nach § 30 BNatschG gesetzlich geschützten Biotopen gehören. Die im Jahr 2008 erfasste Grünlandbrache ist zwischenzeitlich größtenteils durch eine neu angelegte Füllerhalde, zu der ein Fachbeitrag Naturschutz erstellt wurde (L.A.U.B. GmbH, 20. November 2009), überdeckt.

Die Biotoptypenerfassungen im Umfeld sind aufgrund der Erweiterungen im Norden und Osten zu ergänzen. Das Untersuchungsgebiet der bisherigen Erhebungen (2008) geht im Umfeld der nördlichen und östlichen Erweiterungen nicht weit genug ins Umfeld. Nachkartierungen in einem ca. 100 m Streifen werden notwendig. Diese erfolgen kurzfristig und werden in die Planfeststellungsunterlagen eingearbeitet.

Tierwelt

Im Scoping 2012 wurde folgendes Untersuchungsprogramm vorgestellt. Das Untersuchungsprogramm war bereits im März 2012 mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt worden:

1) Betroffene Waldfläche (Eingriffsbereich)

Die Waldfläche soll hinsichtlich

- Avifauna (v.a. Spechte)
- Fledermäuse: Strukturerofassung Höhlen-/ Biotopbäume, ggf. zusätzlich Detektorerofassung

untersucht werden. Um die Bereiche auf das mögliche Vorkommen von Spechten zu kontrollieren, werden die Erfassungen kurzfristig bis Mitte April durchgeführt.

Dabei soll der gesamte zu rodende Waldbestand zwischen den Tagebaubetrieben einschließlich des im Westen verbleibenden Waldstreifens erfasst werden. Vorgesehen sind **6 Begehungen** zwischen März/April bis Juni/Juli.

2) Umfeld

Neben der Kontrolle der eigentlichen Vorhabensfläche wird das gesamte bestehende Betriebsgelände des geplanten „Feldspattagebaus Niederberg-Pfeffelbach“ bis zur Rahmenbetriebsplangrenze durch **3 geplante orientierende Querschnittsbegehungen** neben den o.g. Aspekten auf potenzielle Vorkommen anderer Tiergruppen, insbesondere von **Amphibien** (v.a. Gelbbauchunke) und **Reptilien** (v.a. Schlingnatter) hin überprüft.

An zoologischen Erhebungen wurden tatsächlich durchgeführt:

- Zoologische Erfassung 2012 im Bereich der geplanten Abbaufäche zwischen den Tagebauten Pfeffelbach und Niederberg und im westlich angrenzenden Waldstreifen:
Brutvogelkartierung (inkl. Spechte), im Rahmen von 6 Begehungen im Zeitraum April bis Juli 2012, Erfassung revieranzeigender Verhaltensweisen, Bestimmung auf Sicht und nach Gehör,
Detektorerofassung Fledermäuse, im Rahmen von 2 Begehungen im Mai und Juni 2012.

Strukturerfassung (Bäume mit Höhlen, Spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse) im Rahmen einer Begehung im April 2012.

- Orientierende zoologische Querschnittserfassung 2012 innerhalb der zukünftigen Rahmenbetriebsplangrenze, neben Avifauna Schwerpunkt Amphibien und Reptilien, im Rahmen von 7 Begehungen im Zeitraum April bis August 2012. Erfassung Amphibien schwerpunktmäßig durch Kontrolle von Gewässern (Sichtkontrolle, Keschern) und nahegelegenen Landhabitaten, Erfassung Reptilien durch Sichtkontrolle schwerpunktmäßig an sonnenexponierten Saumstandorten (Böschungen, Wegrändern, Randzonen der Tagebaue).

In Ergänzung der Untersuchungen in 2012, die sich auch aus dem Scoping ergaben erfolgten aufgrund der Planänderungen in 2014 folgende ergänzende Untersuchungen:

- Zoologische Erfassungen 2014:

Im Bereich der geplanten Abbaufäche östlich vom Tagebau Niederberg sowie daran nördlich und östlich angrenzenden Lebensräumen: Brutvogelkartierung im Rahmen von 6 Begehungen im Zeitraum Ende März bis Juli 2014, davon 2 Abendbegehungen zur Erfassung von Eulen, Strukturerfassung (Bäume mit Höhlen, Spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse),

in geplanten Abbaufächen östlich vom Tagebau Niederberg sowie zwischen den Tagebauen Pfeffelbach und Niederberg: Erfassung der Haselmaus durch Ausbringen von Haselmaustubes (je 20 in den beiden geplanten Abbaufächen), Erfassungszeitraum Anfang April bzw. Anfang Mai bis Mitte August 2014).

- Angaben zu Artvorkommen aus den Informationssystemen LANIS und ARTeFAKT der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (MULEWF 2014, LUWG 2014): Artnachweise im MTB 6410 laut ARTeFAKT (Stand der Information 20.11.2014).

Der Umfang und die Untersuchungstiefe der durchgeführten Erhebungen werden als ausreichend ausreichend für das anstehende Genehmigungsverfahren bewertet. Mit den vorliegenden Daten und gewonnen Erkenntnissen ist eine Bewertung des Vorhabens und eine Beurteilung möglicher Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten möglich. Zusätzliche Erhebungen sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht mehr erforderlich.

Landschaftsbild und Erholung

Die bestehenden Steinbrüche und die geplante Erweiterungsfläche liegen in einer reich gegliederten Kulturlandschaft, die aufgrund des Reliefs und der Ausstattung des Raumes einen abwechslungsreichen und interessanten landschaftlichen Eindruck bietet. Die Preußischen Berge und die Burg Lichtenberg besitzen eine besondere Bedeutung aufgrund ihrer exponierten Lage und ihrer wichtigen Erholungsfunktionen. Der Abbau von Hartsteinen wird im Kuseler Land seit dem letzten Jahrhundert betrieben und stellt ein traditionelles und für die Gegend typisches Nutzungselement in der Landschaft dar. Die Wohnbevölkerung im Kuseler Land ist daher mit dem Nutzungselement Steinbruch vertraut, auch mit großflächigen und modernen Betriebsflächen.

Die geplante Zusammenlegung und Erweiterung der beiden Steinbrüche Pfeffelbach und Niederberg ist mit einem Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturen, insbesondere älteren Waldbeständen, verbunden. Diesem Konfliktpotenzial wird jedoch im Zusammenhang mit den großräumiger zu betrachtenden Erholungsfunktionen eine insgesamt geringe Bedeutung beigemessen.

Deutlicher wirkt sich die mit dem Abbau verbundene Veränderung der natürlichen Geländegestalt aus. Als empfindliche Bereiche sind die Burg Lichtenberg und die Preußischen Berge einzustufen. Diese Auswirkungen finden jedoch in einer bereits durch die bestehenden Betriebe veränderten Landschaft statt. Durch den im Norden und Nordosten verbleibenden Waldbestand, vor allem durch die verbleibende Kuppe des Niederbergs sind die derzeit bestehenden Tagebaubetriebe nicht einsehbar. Um die Auswirkungen auf die Landschaft durch die geplante Zusammenlegung und Erweiterung aufzuzeigen, wurden Fotosimulationen erstellt.

3.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

3.3.1 Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz

Sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen.

3.3.2 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz

Im Untersuchungsgebiet bestehen keine nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotope. Auch der Schilfröhrichtbestand im Süden des zentralen Waldbestandes gehört aufgrund seiner geringen Größe nicht zu den geschützten Flächen. Darüber hinaus wird dieser durch das Erweiterungsvorhaben nicht in Anspruch genommen.

3.3.3 Wasserschutzgebiete oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete

Sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen.

3.3.4 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Das Vorhaben liegt in einem Bereich ohne besondere Belastungen und lässt keine Überschreitungen festgelegter Umweltqualitätsnormen erwarten.

3.3.5 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen in Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

Gemäß **LEP IV** vom 14.10.2008 ist die ca. 3,5 km entfernte Stadt Kusel ein Mittelzentrum (kooperierendes Zentrum (verpflichtend)). Mittelzentren haben u. a. die Funktion zur Bereitstellung von Sport- und Freizeitangeboten. So soll den Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit, Erholung und Sport durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen Rechnung getragen werden.

Die beiden bestehenden Tagebaubetriebe und auch der zu erweiternde Bereich sind großflächig als landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffgewinnung dargestellt.

Der Bereich zwischen der Fläche für die Rohstoffgewinnung und dem landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft im Westen der Landesstraße L 349 ist als landesweit bedeutsamer Teil für den Grundwasserschutz ausgewiesen.

Generell ist lt. LEP IV zu beachten, dass der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung zukommt. Die

landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen.

Das Gebiet am Tagebau Pfeffelbach/ Niederberg ist im **Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz** (genehmigte Teilfortschreibung 2014) als „Vorranggebiet Rohstoffabbau“ (vgl. Abbildung 2) ausgewiesen. Darüber hinaus sind Rohstofflagerstätten standortgebunden. Die Rohstoffgewinnung in vorhandenen Tagebauen und deren Erweiterung soll möglichst einem Aufschluss neuer gleichwertiger Vorkommen vorgezogen werden.

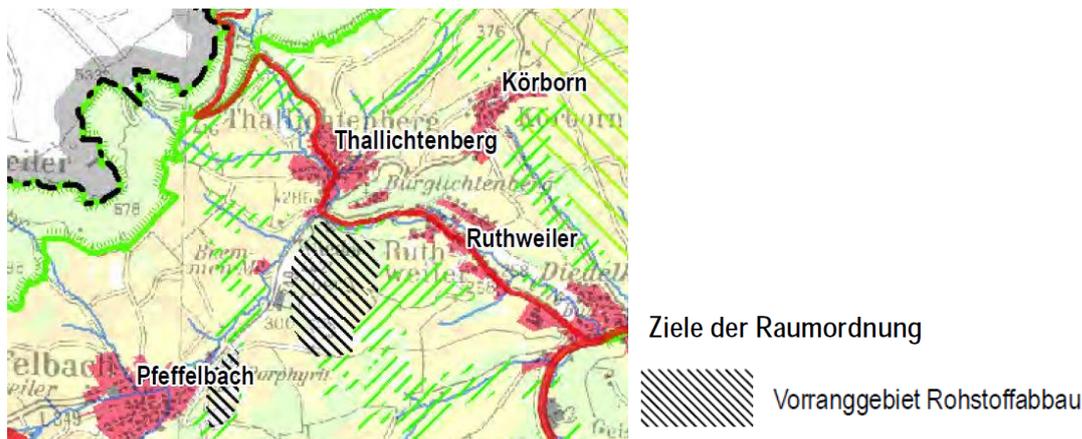


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (Teilfortschreibung 2014), unmaßstäblich

3.3.6 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Gemäß Hauptbetriebsplan zum Feldspattagebau Pfeffelbach vom 4. Oktober 1999 liegt nach den Erkenntnissen des Landesamtes für Denkmalpflege Amt Speyer am Nordostrand der Erweiterungsfläche, die Gegenstand des Rahmenbetriebsplans Feldspattagebau „Pfeffelbach“ ist, eine mittelalterliche Wüstungsstelle. Im Geltungszeitraum des vorliegenden Hauptbetriebsplanes ist es nicht geplant, im Bereich der vermuteten Wüstungsstelle Rodungs- und Abraumarbeiten durchzuführen. Auch im Zuge der Zusammenlegung beider Betriebe wird dieser Bereich nach derzeitigem Kenntnisstand unberührt bleiben.

Sonstige Hinweise auch für ggf. im Boden verborgene Denkmale gibt es nicht. Auch aus den Unterlagen der Umweltverträglichkeitsstudie zum Rahmenbetriebsplan des Tagebaus Niederberg können keine Hinweise zu Vorkommen entnommen werden.

Sollten bei dem Vorhaben entsprechende Funde zu Tage treten, wird auf die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die Denkmalschutzbehörde verwiesen.

Die getroffenen Aussagen zu Schutzgebieten, geschützten Biotopen, Gebieten mit festgelegten Umweltqualitätsnormen, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte und Denkmalen (Kapitel 3.3.1 bis 3.3.6) treffen auch mit Blick auf die neue Planung weiterhin zu. Änderungen haben sich nicht ergeben.

4 Merkmale der möglichen Auswirkungen

4.1 Ausmaß der Auswirkungen

Mit der Vergrößerung der Abbauflächen verbunden ist die Rodung von Wald. Ursprünglich verursachte die geplante Zusammenlegung der Betriebe Pfeffelbach und Niederberg eine „neue“ Waldrodung von insgesamt ca. 5,7 ha. Mit der neuen Planung und der zusätzlichen Erweiterung der Abbauflächen vergrößert sich diese auf insgesamt 7,97 ha. Die Rodungen werden dem Abbaufortschritt folgend durchgeführt. Vorgesehen ist zunächst die Inanspruchnahme der Waldflächen im Osten und Norden des Tagebauteils Niederberg. Im zweiten Abschnitt erfolgt dann die Rodung westlich des Tagebaus Pfeffelbach. Nach der Rodung wird der Oberboden und dann in Folge der Abraum abgebaut.

Die Verwertung der anfallenden Abraummassen erfolgt innerhalb des aufgeschlossenen Tagebaubereichs. Die Anlage einer externen Halde ist nicht geplant (telefonische Auskunft der WENA GmbH & Co. KG am 16. November 2011).

Die Auswirkungen des Vorhabens sind mit einer Fernwirkung verbunden. Eine Minimierung lässt sich durch den beschränkten Abbau im Westen des Tagebaus Pfeffelbach bis zu der 340 m-Höhenlinie und den Verbleib eines ca. 50 m breiten Waldstreifens minimieren. Dennoch wird die neue Abbauwand von exponierten Positionen aus in Erscheinung treten.

Die Betriebsgebäude verbleiben dort, wo sie bereits heute in den bestehenden Betrieben stehen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch große, fest installierte Anlagen wie z.B. zusätzliche Brech- und Klassieranlagen, die auch in der Ferne als negatives Element in die Landschaft wirken, sind auf der Erweiterungsfläche nicht vorgesehen. Mit der Erweiterung verändert sich somit lediglich die Abbaufläche, nicht jedoch die Kapazitäten und die Produktionsmenge der Anlagen.

Neben den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt es durch die Rodung des Waldstreifens zum Verlust von Vegetation und Lebensstätten für die Tierwelt. Durch den verbleibenden Waldstreifen im Westen und Süden ist jedoch davon auszugehen, dass auch nach Inanspruchnahme Ausweichlebensräume für die dort vorkommende Fauna bestehen.

4.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Aufgrund der Art des Vorhabens können die Auswirkungen über die lokalen Beeinträchtigungen hinausgehen und so im Landkreis Birkenfeld bspw. von dem erhöht liegenden Spitzenberg und Schweisberg wahrgenommen werden.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Betriebe sind diese Auswirkungen jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Die getroffenen Aussagen treffen auch mit Blick auf die neue Planung weiterhin zu. Einen grenzüberschreitenden Charakter wird auch mit Blick auf die zusätzlichen Erweiterungen nicht erreicht. Änderungen haben sich nicht ergeben.

4.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Planung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser ist entsprechend den naturschutz- und landschaftsrechtlichen Erfordernissen auszugleichen. So ist bspw. geplant, den Waldverlust durch Ersatzaufforstungen und Waldumbaumaßnahmen auszugleichen. Geeignete Flächen für Ersatzaufforstung und Waldumbau liegen vor. Die Maßnahmen bzw. Maßnahmenflächen wurden bereits 2015 mit dem Forstamt Kusel und der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt und als geeignet für den naturschutzfachlichen als auch forstrechtlichen Waldausgleich bewertet.

Die Auswirkungen treten ein, wenn die Planung umgesetzt wird. Sie werden jedoch bewusst in einem vorbelasteten Gebiet in Kauf genommen, um die Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplans zu verfolgen (vgl. Kapitel 3.3.5).

4.4 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die beschriebenen Umweltauswirkungen sind vor allem mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden.

Die Lärmimmissionen beschränken sich im Wesentlichen auf den Tageszeitraum (6 bis 22 Uhr) der Werkzeuge und orientieren sich somit an den im Hauptbetriebsplan Tagebau Pfeffelbach genannten Zeiten. Diese entsprechen denen des Tagebaus Niederberg. Da die Lärmimmissionen ausschließlich unmittelbar wirken, stellen sie keine irreversiblen Auswirkungen dar. Sie treten daher nur so lange auf, wie die Verkehrsbelastung (LKW-Transporte) vorhanden ist. Während der Spreng- und Bohrarbeiten treten diese kurzzeitig verstärkt auf.

Die getroffenen Aussagen gelten auch mit Blick auf die zusätzlichen Erweiterungen. bezüglich der betrieblichen Abläufen (tägliche Arbeitszeiten) ergeben sich auch mit der neuen Planung keine Änderungen.

5 Nichttechnische Zusammenfassung / Fazit

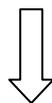
Die Zusammenlegung der beiden Tagebaue Pfeffelbach und Niederberg zum „Feldspattagebau Niederberg-Pfeffelbach“ ist durch die Umgestaltung von Flächen und des mit dem Abbau verbundenen Geländeabtrages mit der Inanspruchnahme der derzeit vorhandenen Lebensgemeinschaften (Vegetation, Fauna) verbunden. Durch den verbleibenden Waldstreifen und die im Umfeld, z.B. im Osten und Norden des Tagebaus Niederberg, bestehenden Waldbestände, lässt sich die Schwere der Inanspruchnahme reduzieren. Eine vollständige Vermeidung ist jedoch nicht möglich.

Durch Rekultivierungsmaßnahmen kann das Gelände nach Abschluss der Abbautätigkeiten standortangepasst rekultiviert werden, sodass neue hochwertige Biotope in der verbleibenden Grube entstehen können. Auf Wiederbewaldungsmaßnahmen in den Abbauflächen wird verzichtet, da eine waldorientierte Rekultivierung ausgebeuteter Tagebauflächen erfahrungsgemäß und gemäß den aktuellen Rekultivierungsplanungen wenig erfolgsversprechend und sehr kostenintensiv sind. Auch bei einem Auftrag von ca. 0,50 m Oberboden über der Felssohle kann es vor allem auch angesichts der geringen Niederschläge in der Vegetationsperiode und den damit verbundenen möglicherweise hohen Ausfällen der Vegetation problematisch werden, dauerhaft Wald zu etablieren. Aus diesen Gründen erfolgt die Verpflichtung des forstrechtlichen Ausgleichs auf anderen Flächen außerhalb des Tagebaus.

Insgesamt entstehen mit dem Vorhaben nicht reversible Beeinträchtigungen, die vor allem mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden sind. Durch den verbleibenden Waldstreifen im Westen des Tagebaus Pfeffelbach besteht aber auch nach der Erweiterung ein „Schutzstreifen“, der die Fernwirkungen reduziert. Auch die weiträumig umgebenden Waldbestände des Niederbergs mit seiner bewaldeten Kuppe verhindern größere Sichtbeziehungen und vermeiden eine Einsehbarkeit von dem etwa einen Kilometer entfernten Touristenmagnet Burg Lichtenberg. Darüber hinaus ist anzumerken, dass sich der Abbau in dem Plangebiet nicht als völlig neues Element in der Landschaft entwickelt. Für das gesamte Kuseler Bergland sind Tagebaubetriebe typisch. Auch im Plangebiet wird die Erweiterung durch die Existenz der beiden Betriebe Pfeffelbach im Süden und Niederberg im Norden mit keiner völlig neuen Beeinträchtigung verbunden sein.

Es wird abschließend noch einmal darauf hingewiesen, dass das Vorhaben, das zu einer Erweiterung bestehender Betriebe und zu keinem Neuaufschluss führt, sowohl den Vorkommen und Leitlinien des LEP IV als auch des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz entspricht.

Eventuelle genauere Auflagen zum Abbaubetrieb, Maßnahmen zur späteren Rekultivierung und den mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Wirkungen werden in den Planfeststellungsunterlagen detailliert ermittelt und bilanziert. Dabei wird auch den artenschutzrechtlichen Belangen und Erfordernissen Rechnung getragen (vgl. Kapitel 3.2.3 „Natur und Landschaft“). Weitere Schwerpunkte sind die Betrachtung des Landschaftsbildes (z.B. Fotosimulation) und die Festlegung externer Kompensationsflächen.



Insgesamt ist nach dem heutigen Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorhandenen Auswirkungen, die in den bestehenden Genehmigungsunterlagen abgehandelt wurden, nicht mit wesentlich neuen Änderungen zu rechnen. Das Abbaugelände wird sich zwar vergrößern.

ßern, die Betriebseinrichtungen, die z.T. negativ ins Erscheinungsbild des Betrachters fallen, werden jedoch nicht vergrößert.

Dennoch besteht aufgrund der nach 1988 bereits erfolgten und geplanten Waldrodung mit einer Flächengröße ≥ 10 ha eine **UVP-Pflicht** gemäß § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.2.1 UVPG; §§ 3 ff. UVPG.

Gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BbergG) vom 13.08.1980, zuletzt geändert im Juli 2009, ist für Vorhaben, für die es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, von der zuständigen Behörde die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans (**obligatorischer Rahmenbetriebsplan**) zu verlangen.

Für die Zulassung dieses obligatorischen Rahmenbetriebsplans ist ein **Planfeststellungsverfahren** durchzuführen. Hierzu werden neben dem Rahmenbetriebsplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

Im Mittelpunkt der naturschutzfachlichen Betrachtung steht bei beiden Betriebsplänen die zwischen den bestehenden Tagebauen Niederberg und Pfeffelbach geplante Erweiterung. **Zudem werden die Erweiterungen östlich und nördlich des Tagebaus Niederberg und östlich des Tagebaus Pfeffelbach untersucht und bewertet.**

In die Betrachtung potenzieller Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft fließt daher lediglich die mit dem Erweiterungsvorhaben in Verbindung stehenden Wirkungen ein. Die restlichen Bereiche innerhalb der Betriebsplangrenzen können aufgrund vorhandener Genehmigungen unverändert und ohne weitere Betrachtung übernommen werden.

Bei der Aufstellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans sind die Vorbelastungen und Auswirkungen der bestehenden Tagebaue (Grundvorhaben) Niederberg und Pfeffelbach zu berücksichtigen.

6 Quellen / Literatur

Hauptbetriebsplan „Feldspattagebau Pfeffelbach“ (Oktober 1999), Ingenieurbüro Juchem u. Linn GmbH Niederwörrresbach und L.A.U.B. GmbH Kaiserslautern

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008): Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde

Landschaftsinformationssystem des MULEWF Rheinland-Pfalz (2011): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (Hrsg.), URL: http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/index.php

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (Dez. 2011): Entwurf zur Genehmigung, Planungsgemeinschaft Westpfalz

Risswerk Feldspattagebau Niederberg/ Pfeffelbach (2010): Betriebszustand Juni 2010, M 1 : 2.000, Mining Technology Consulting (Stand: 19.07.2010)

Schröer, Walter (1995): Erläuterungsbericht zum Abbau- und Rekultivierungsplan des Rahmenbetriebsplans des Steinbruchs „Am Niederberg“

Schröer, Walter (1995): Erläuterungsbericht zur Umweltverträglichkeitsstudie des Rahmenbetriebsplans des Steinbruchs „Am Niederberg“

Westricher Natursteinvertrieb GmbH & CO. KG
Zusammenlegung der Tagebaue Niederberg und Pfeffelbach
zum „Feldspattagebau Niederberg-Pfeffelbach“

Tischvorlage zur Durchführung eines 2. Scoping-Termins

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber

Westricher Natursteinvertrieb
GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 1

66871 Thallichtenberg

Thallichtenberg, Juni 2016

i.A. C. Wild

Westricher Natursteinvertrieb GmbH
& Co. KG

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Anette Weigel

Kaiserslautern, den 13. Juni 2016

i.A. A. Weigel

L.A.U.B. – Ingenieurgesellschaft mbH